



**Reglement für das Videoüberwachungssystem des Erziehungsdepartements /
Wirtschaftsgymnasium, Fahrradkeller, 1.UG vom 23. August 2023
(Videoüberwachungssystem milestone XProtect)**

Das Erziehungsdepartement des Kantons Basel-Stadt erlässt, gestützt auf § 17 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz vom 9. Juni 2010 (Informations- und Datenschutzgesetz, IDG, SG 153.260), das folgende Reglement:

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für den Betrieb des Videoüberwachungssystems «Wirtschaftsgymnasium Fahrradkeller 1.UG».

§ 2 Verantwortliches Organ

Verantwortliches Organ im Sinne von § 6 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz vom 9. Juni 2010 (Informations- und Datenschutzgesetz, IDG, SG 153.260) ist die Schulleitung Wirtschaftsgymnasium.

§ 3 Zweck des Videoüberwachungssystems

Mit dem Videoüberwachungssystem wird bezweckt:

- a. die Verhinderung von Schäden, Vandalismus und möglichen Straftaten;
- b. die Aufklärung von Ereignissen und Straftaten.

§ 4 Beschreibung des Videoüberwachungssystems

¹ Standort: Wirtschaftsgymnasium, Andreas Heusler-Strasse 41, 4052 Basel; Situationsplan mit den Kamerastandorten samt Aufnahmewinkel siehe Anhang 1.

² Technische Beschreibung:

- a. Anzahl Kameras: 6 (2 Stk. Gehäuse mit Dual Sensor Kamera)
- b. Zoom-Möglichkeit: ja
- c. schwenkbar: nein

³ Erfasste Bereiche:

- a. Fahrradkeller 1.UG

⁴ Erfasste Personen:

- a. Lehrpersonen

- b. Schülerinnen und Schüler
- c. Besucherinnen und Besucher
- d. Externe

§ 5 Betriebszeiten

24 Stunden, 7 Tage

§ 6 Erkennbarkeit der Überwachung

Innerhalb des überwachten Bereichs sowie an den Grenzen der jeweiligen Aufnahmefelder und den Eingängen wird mit Hinweispiktogrammen auf die Videoüberwachung hingewiesen, siehe Anhang 2.

§ 7 Echtzeit-Auswertung der Aufnahmen

¹ Die Aufnahmen werden in Echtzeit an das Aufzeichnungsgerät übermittelt. Ein Live-View wird nicht durchgeführt.

² Bei Bedarf werden die Aufnahmen durch berechtigte Personen ausgewertet.

³ Die Übermittlung in das Aufzeichnungsgerät erfolgt innerhalb des Datennetzes Basel (Danebs).

§ 8 Aufzeichnung (Speicherung) und Vernichtung

¹ Die Aufnahmen werden im Schwachstromraum H U1 005 (Standort Überwachungszentrale) aufgezeichnet.

² Die Aufzeichnungen auf dem Aufzeichnungsgerät werden nach 72 Stunden automatisch überschrieben. Allfällige Kopien oder Ausdrücke (Bild- oder Datenträger) hat die für die Aufbewahrung verantwortliche Stelle (Schulleitung und Schulhauswartung) spätestens nach 168 Stunden (1 Woche) ab Aufzeichnung zu vernichten, sofern kein Vorfall eingetreten ist, der eine länger andauernde Auswertung oder Überprüfung nötig macht. Werden die Kopien oder Ausdrücke ausnahmsweise im Zusammenhang mit einem Vorfall länger aufbewahrt, sorgt die verantwortliche Stelle (Schulleitung und Schulhauswartung) für die Vernichtung, sobald der Vorfall genügend abgeklärt ist. Vorbehalten bleibt die Herausgabe nach § 9 nachfolgend.

³ Die Schulleitung und die Schulhauswartung werten die Aufzeichnungen im Vieraugenprinzip aus, wenn sich ein Ereignis oder eine Straftat ereignet hat und für die Aufklärung der Beizug der Aufzeichnungen sinnvoll und nötig ist. Die Auswertungen werden protokolliert.

§ 9 Herausgabe

Werden Aufzeichnungen als Beweismittel in einem straf- oder zivilrechtlichen Verfahren benötigt, sind sie zusammen mit der Anzeige oder Klage bei den zuständigen Behörden einzureichen oder auf untersuchungsrichterliche Anordnung herauszugeben.

§ 10 Datensicherheit

Die Datenübermittlung erfolgt innerhalb des Datennetzes Basel (Danebs). Das Aufzeichnungsgerät ist mittels Passwort geschützt. Zugang zum Aufzeichnungsgerät haben die Schulleitung und die Schulhauswartung. Zugang zum Aufzeichnungsgerät haben weiter Mitarbeitende, die für das

technische Funktionieren der Geräte verantwortlich sind. Der Zugang ist mit einem elektronischen Zylinder ausgestattet, so dass nur Personen mit einem berechtigten Schlüssel der Zutritt in den Raum mit dem Aufzeichnungsgerät gewährt wird. Die Zutritte können ausgewertet und Verlustschlüssel gesperrt werden.

§ 11 Evaluation und Vorfallsliste

Im Hinblick auf eine Verlängerung der Videoüberwachung nach Ablauf der Gültigkeitsdauer dieses Reglements i.S. von § 18 Abs. 3 IDG und § 5 Abs. 1 lit. m IDV führt die Schulleitung eine Liste über Vorfälle, die aufgrund der Videoüberwachung erkannt und aufgeklärt werden konnten, sowie über aufgrund der Überwachung ausgelöste Interventionen.

§ 12 Inkrafttreten und Gültigkeitsdauer

Dieses Reglement tritt am 23. August 2023 in Kraft und hat eine Gültigkeit von vier Jahren. Vor der Verlängerung des Reglements ist das Vorhaben dem Datenschutzbeauftragten zur Vorabkontrolle vorzulegen.

§ 13 Publikation

Das Reglement wird im Internet auf der Homepage des Erziehungsdepartements des Kantons Basel-Stadt publiziert (<https://www.ed.bs.ch/ueber-das-departement/generalsekretariat/reglemente-videoueberwachungssystem.html>).

Erziehungsdepartement des Kantons Basel-Stadt

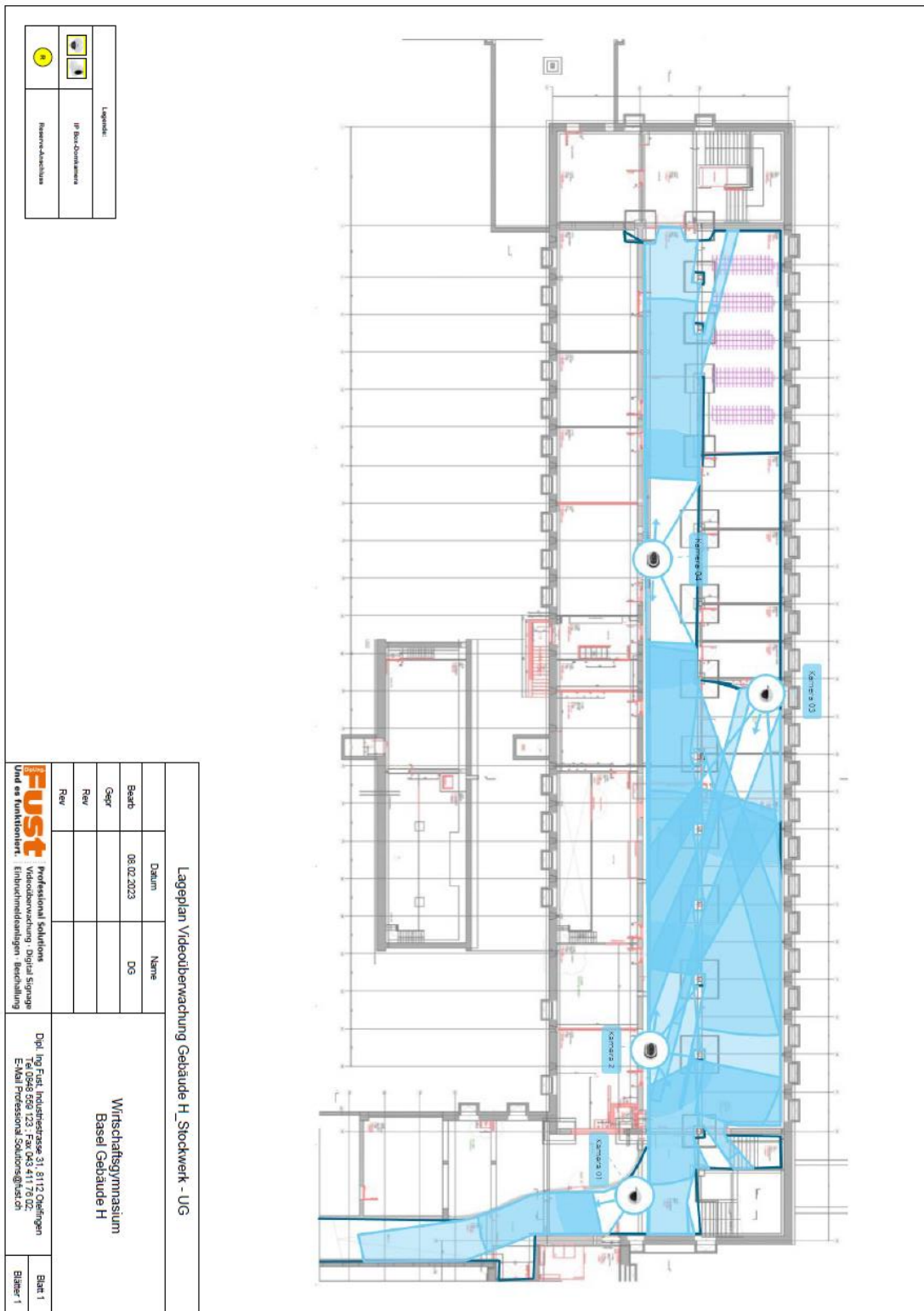


Dr. Conradin Cramer
Vorsteher

Anhang 1: Situationsplan mit den Kamerastandorten samt Aufnahmewinkel
Anhang 2: Hinweisschilder/Piktogramme

Anhang 1: Situationsplan mit den Kamerastandorten samt Aufnahmewinkel

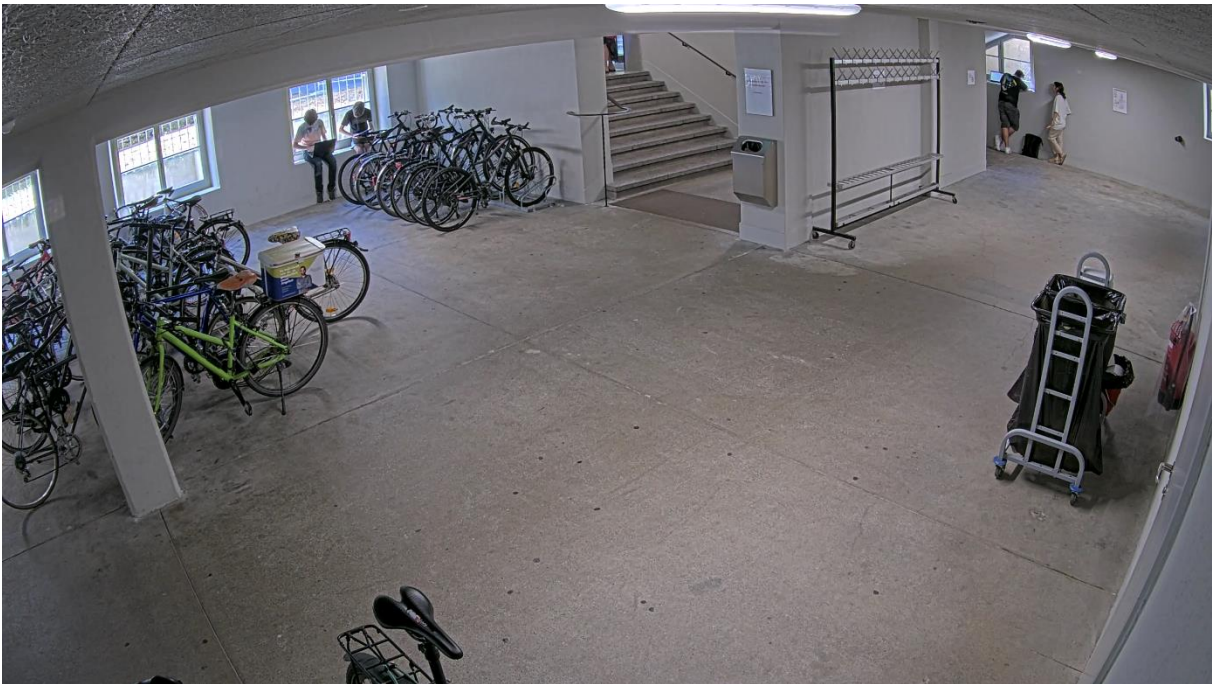
zu Reglement für das Videoüberwachungssystem des Erziehungsdepartements /
Wirtschaftsgymnasium, Fahrradkeller 1.UG vom 23. August 2023
(Videoüberwachungssystem milestone XProtect)



Kamera 1:



Kamera 2 (Dual Sensor Kamera):





Kamera 3:



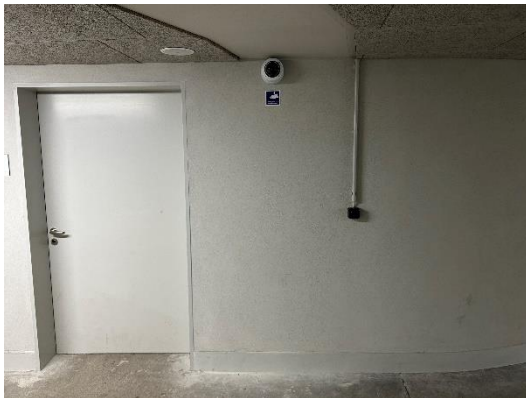
Kamera 4 (Dual Sensor Kamera):



Anhang 2: Hinweisschilder / Piktogramme

zu Reglement für das Videoüberwachungssystem des Erziehungsdepartements /
Wirtschaftsgymnasium, Fahrradkeller 1.UG vom 23. August 2023
(Videoüberwachungssystem milestone XProtect)

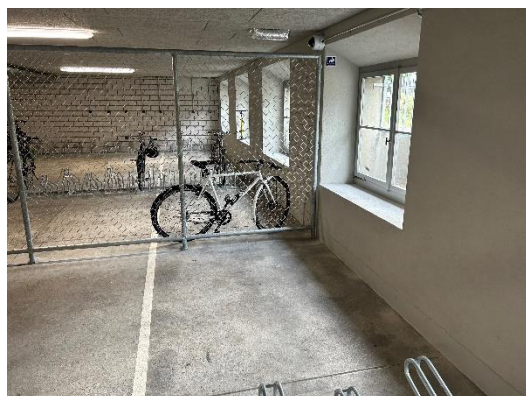
Bei Kamera 1:



Bei Kamera 2 (Dual Sensor Kamera):



Bei Kamera 3:



Bei Kamera 4 (Dual Sensor Kamera):



Bei Eingang Fahrradkeller EG:



Bei Ausgang Mensa 1.UG:



Bei Eingang Fahrradkeller 1.UG:



Bei Eingang Fahrradkeller 1.UG:

